

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 6.11.2007

**Personen (Schluss) /  
Gegenstände 1: Sachen und  
Rechte**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

## **Eigenarten aller juristischen Personen**

- Fähigkeit, selbst Rechte und Pflichten innezuhaben.
- Haftung der juristischen Person, keine Haftung ihrer Mitglieder.
- Die juristischen Personen sind nur durch ihre Organe handlungsfähig:
  - Die Organe schließen Verträge als Vertreter der jur. Person (§ 26 Abs. 2 BGB).
  - Fehlverhalten der Organe verpflichtet die jur. Person zum Schadensersatz (§ 31 BGB).

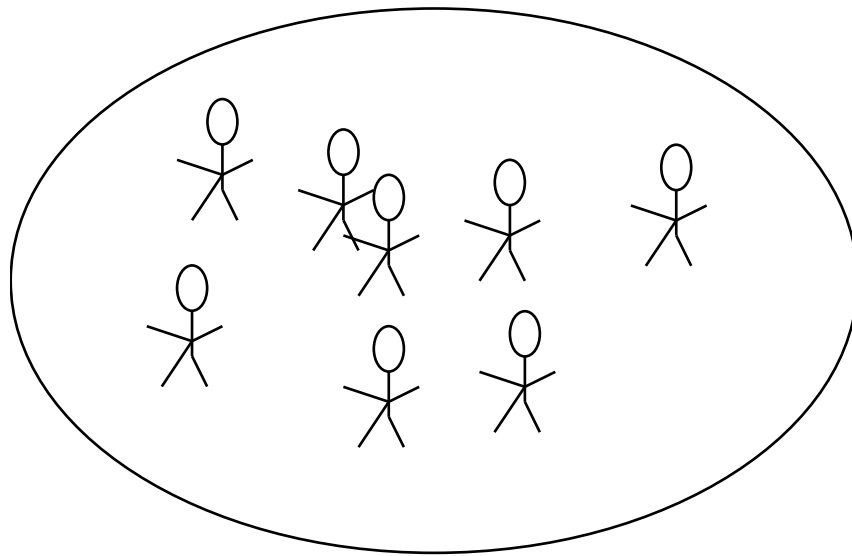
## Die Personengesellschaften

- Gesellschaft bürgerlichen Recht (GbR, §§ 705 ff. BGB).
  - Mehrere schließen sich zusammen, alle haften unbegrenzt.
- Offene Handelsgesellschaft (§§ 105 ff. HGB)
  - Sonderform der GbR, die auf Handelsgeschäfte ausgerichtet ist.
- Kommanditgesellschaft (§§ 161 ff. HGB)
  - Sonderform der OHG: Ein oder mehrere Komplementäre haften voll, die Kommanditisten beschränkt.

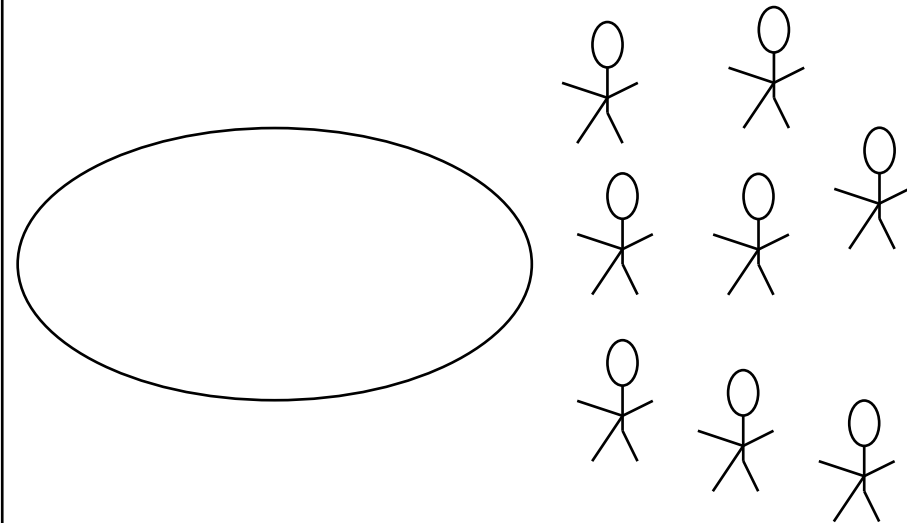
## Rechtsnatur der Personengesellschaften

- Auch die Personengesellschaften können Träger von Rechten und Pflichten sein.
- Aber: Die Personengesellschaften sind gegenüber ihren Mitgliedern nicht verselbständigt.
  - Grundsätzlich unbeschränkte Haftung der Mitglieder.
  - Darum bezeichnet man die Personengesellschaften nicht als juristische Personen und spricht von Teilrechtsfähigkeit.

## Personengesellschaften und juristische Personen



Mitglieder bilden die  
Personengesellschaft  
(Personenverband)



Die juristische Person  
steht selbständig  
neben den Mitgliedern  
(Verbandsperson)

## Ergebnis zum Fall

- A und B könnten eine GmbH gründen.
  - Die GmbH bringt die gewünschte Haftungsbeschränkung.
  - Dafür müssen A und B das Mindestkapital von € 25.000,- aufbringen.
- A und B könnten eine GbR oder OHG gründen.
  - Eine Personengesellschaft ist eine geeignete Organisationsform, bringt aber keine Haftungsbeschränkung!

## Der Begriff des Gegenstandes in § 90 BGB

- § 90 BGB:
  - Sache = körperlicher Gegenstand
  - Gegenstand = das Objekt in der realen Welt, an welches ein subjektives Recht anknüpft.
  - Sache: Gegenstand des Eigentumsrechts.
  - Werk (Musikstück, Text ...): Gegenstand des Urheberrechts.
  - Erfindung: Gegenstand des Patentrechts
  - Rechtstheoretisches Problem: Was ist der Gegenstand des Anspruchsrechts (§ 194 BGB)?
- In anderen Vorschriften des BGB wird das Wort Gegenstand in einem anderen Sinn verwendet: Vgl. §§ 135, 185, 453 BGB.

# Einführung in das Zivilrecht I (6)

## Der Gegenstandsbegriff in anderen Vorschriften des BGB

- § 453 BGB: „Rechte und sonstige Gegenstände“
    - § 453 BGB: vor allem Rechte als Gegenstände
    - Widerspruch zu § 90: dort sind Gegenstände die Objekte der Rechte
  - In §§ 135 und 185 sind mit Gegenständen jeweils (das Eigentum an) Sachen und andere Rechte gemeint.
    - Verfügung über einen Gegenstand könnte also sein: Die Übereignung einer Sache, die Abtretung eines Anspruchs (§ 398 BGB) etc.
- In § 90 BGB meint Gegenstand ein Objekt der realen Welt, an das das Recht anknüpft (Gegenstand 1. Ordnung). Sonst benutzt das BGB den Gegenstandsbegriff als Oberbegriff für das Eigentum und andere Rechte (Gegenstände 2. Ordnung)



## **Sache und Sacheigentum**

- Sache: Nur körperliche Gegenstände
  - Nicht: Geisteswerke, Erfindungen
  - Nicht: Computerprogramme
  - Nicht: Elektrischer Strom
  - Nicht: Grundwasser, Meere, freie Luft
  - Streitig: Leichnam
- Umfassendes Herrschaftsrecht an einer Sache: Eigentum (§ 903 BGB).
  - Andere Rechte an Sachen: Nießbrauch, Grunddienstbarkeit, Pfandrecht, Hypothek ...

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 8.11.2007

## **Gegenstände 2: Besitz und Eigentum**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>